

**Wahlordnung des Zentralkomitees
für die Wahlen der leitenden Parteiorgane,
für die Wahlen der Delegierten zu den Delegiertenkonferenzen,
Parteikonferenzen und den Parteitag**

I

Hauptbestimmungen der Wahlen

1. Entsprechend dem Statut gelten für die Wahlen der Leitungen der Grundorganisationen und der leitenden Parteiorgane der SED folgende Fristen:
Leitungen der Grundorganisationen einmal im Jahr,
Leitungen der Grundorganisationen, die in Abteilungsparteiorganisationen untergliedert sind, sowie Ortsleitungen, Kreis-, Stadtbezirks-, Stadt- und Bezirksleitungen alle zwei bis drei Jahre.
2. Die Wahlen der Leitungen und der Delegierten zu den Delegiertenkonferenzen erfolgen durch geheime Abstimmung in den Mitgliederversammlungen der Grundorganisationen beziehungsweise auf den Delegiertenkonferenzen.
3. Alle Mitglieder der Partei haben in ihren Grundorganisationen das Recht, die leitenden **Parteiorgane** zu wählen und in sie gewählt zu werden. Jedes Mitglied und jeder Kandidat hat das Recht, Einwände gegen die nominierten Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.
4. Die Mitgliederversammlungen beziehungsweise Delegiertenkonferenzen sind beschlußfähig:
 - wenn in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der in der Grundorganisation organisierten Mitglieder anwesend sind;
 - wenn auf der Delegiertenkonferenz mehr als die Hälfte der Mitglieder durch Delegierte vertreten sind.
5. Beschließende Stimme haben:
 - a) in den Grundorganisationen Mitglieder der Partei, die ein gültiges Parteidokument besitzen, in der betreffenden Grundorganisation organisiert und nicht länger als drei Monate ohne triftigen Grund mit der Bezahlung ihrer ordnungsgemäßen Mitgliedsbeiträge im Rückstand sind;
 - b) auf den Delegiertenkonferenzen die ordnungsgemäß gewählten Delegierten mit beschließender Stimme.